jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1931/6/3 1Ob507/31, 3Ob24/18b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.1931

Norm

VersVG §167

Rechtssatz

Der Gläubiger des Versicherungsnehmers hat gegen den Begünstigten keinen Anspruch auf Befriedigung im Rahmen der Versicherungssumme.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/31
  Entscheidungstext OGH 03.06.1931 1 Ob 507/31
  Veröff: SZ 13/140
- 3 Ob 24/18b
  Entscheidungstext OGH 25.04.2018 3 Ob 24/18b
  Beisatz: Gegenteilig: Der Anfechtungsanspruch wegen einer dem Anfechtungsgegner vom Schuldner unentgeltlich eingeräumten, widerruflichen Bezugsberechtigung aus einer Lebensversicherung richtet sich der Höhe nach auf die gesamte (allenfalls bereits ausbezahlte) Versicherungssumme. (T1)
  Veröff: SZ 2018/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1931:RS0080850

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at